

Das Lehrberufs-ABC

Berufsbild für den Lehrberuf

Glasmacherei

Lehrzeit 3 Jahre BGBl. II Nr. 104/2001 2. März 2001

Berufsbild

Für die Ausbildung wird folgendes Berufsbild festgelegt. Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind spätestens in dem jeweils angeführten Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, dass der Lehrling zur Ausübung qualifizierter Tätigkeiten im Sinne des Berufsprofils befähigt wird, die insbesondere selbstständiges Planen, Durchführen, Kontrollieren und Optimieren einschließt.

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
1.	Handhabung, Instandhaltung und Pflegen der zu verwendenden Werkzeuge, Arbeitsgeräte, Maschinen, Hilfsmittel und Arbeitsbehelfe		
2.	Kenntnis über Transport und Lagerung von Werk- und Hilfsstoffen, ihre Eigenschaften, Bearbeitungsmöglichkeiten, Verarbeitungsmöglichkeiten sowie Verwendungsmöglichkeiten		
3.	Grundkenntnisse über die Glasherstellung		
4.	Grundkenntnisse über die Arbeitsvorbereitung auch unter Verwendung rechnergestützter Systeme	-	-
5.	-	Abfehlen von Glas	-
6.	Anwenden der betrieblichen EDV		
7.	Kenntnis über die wichtigsten Eigenschaften des flüssigen und festen Glases	-	-
8.	Kenntnis der Schmelz-, Hilfs- bzw. Kühlöfen, Kühlbänder sowie Kenntnis über ihre Wartung	-	-
9.	-	Einfache Wartungsarbeiten	
10.	Formenhalten und Formenpflege		-
11.	Eintragen und Behandeln des Glases in Kühlöfen	-	-
12.	Kenntnis über das Verformen von Glas	Verformen von Glas von Hand mittels Löffel oder Motzklotz	
13.	Walzen von Glas	-	-
14.	-	-	Vorbereiten der Glasmacherpfeife; Anfangen der flüssigen Glasmasse in erforderlicher Menge; Wälzen, des Glaspostens und gleichmäßiges aufblasen und Überstechen des Kölbels, Abklopfen des fertigen Glases von Pfeife oder Hefteisen
15.	Kenntnis und Kontrolle über die Beschaffenheit von Glasmacherwerkzeugen	-	-
16.	Kenntnis über das Formen von Glas	Formen von Glas zum Ansetzen oder Anlegen an Hohlglas	
17.	Kenntnis über die Optikformen	Eindrücken und Einblasen von Glas in eine Optikform	
18.	Kenntnis über Ausschwenken sowie Ausziehen	Ausschwenken und Ausziehen von Glas für Formen	
19.	Kenntnis über Einblasen und Festblasen	Entnehmen von Glas, Einführen und Wälzen des Glaspostens, Einblasen oder Festblasen unter Einhaltung der geforderten Wandstärken	
20.	-	Anbringen und Anheften von Henkeln, Griffen, Füßen, Rändern, Noppen und Knöpfen	

Das Lehrberufs-ABC

Berufsbild für den Lehrberuf

Glasmacherei

Lehrzeit 3 Jahre BGBl. II Nr. 104/2001 2. März 2001

Pos	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
21.	-	Herstellen von Stielen und Füßen für Kelchgläser	
22.	-	Ausschneiden, Auftreiben und Zusammensetzen von Krügen, Flaschen, Vasen, Stielgläsern- und Bodengläsern	
23.	Kenntnis über Unterschiedsmerkmale von gedreht eingeblasenen, festgeblasenen oder maschinell hergestellten Gläsern		-
24.	Erkennen, Vermeiden und Beheben von Glas- und Arbeitsfehlern		
25.	Kenntnis über fachgerechtes Lagern und Sortieren von Glasprodukten, Logistik	Sortieren, Stapeln und Verpacken von Glasprodukten	
26.	Kenntnis über Glasveredelungsverfahren wie Absprengen, Verschmelzen, Malen, Gravieren, Beschriften, Drucken, Ätzen, Polieren, Trennen und Schleifen und Sandstrahlen		-
27.	-	-	Hafendreihen, Einbringen von Häfen, Kränzen und Stiefeln in Schmelzöfen oder Wanne
28.	-	Zusammensetzen verschiedener Teile eines Hohlglaskörpers	
29.	Kenntnis und Anwenden englischer Fachausdrücke		
30.	Kenntnis der Qualitätssicherung und Durchführung von betriebsspezifischen qualitätssichernden Maßnahmen		
31.	Kenntnis über das Verhalten im Brandfall		
32.	Grundkenntnisse im Umgang mit elektrischem Strom und Druckluft		
33.	Kenntnis über den betriebsspezifischen Umweltschutz, die Möglichkeit der Wiederverwertung und die wesentlichen Vorschriften der fachgerechten Entsorgung der im Betrieb verwendeten Materialien		
34.	Kenntnis der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 des Berufsausbildungsgesetzes)		
35.	Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften insbesondere über den Brandschutz sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit, insbesondere Erste-Hilfe-Maßnahmen		
36.	Grundkenntnisse der aushangspflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften		

Bei der Ausbildung in den fachlichen Kenntnissen und Fertigkeiten ist - unter besonderer Beachtung der betrieblichen Erfordernisse und Vorgaben - auf die Persönlichkeitsbildung des Lehrlings zu achten, um ihm die für eine Fachkraft erforderlichen Schlüsselqualifikationen bezüglich Sozialkompetenz (wie Offenheit, Teamfähigkeit, Konfliktfähigkeit), Selbstkompetenz (wie Selbsteinschätzung, Selbstvertrauen, Eigenständigkeit, Belastbarkeit), Methodenkompetenz (Präsentationsfähigkeit, Rhetorik in deutscher Sprache, Verständigungsfähigkeit in den Grundzügen der englischen Sprache) und Kompetenz für das selbstgesteuerte Lernen (wie Bereitschaft, Kenntnis über Methoden, Fähigkeit zur Auswahl geeigneter Medien und Materialien) zu vermitteln.